10/SN-16/ME
SNME/527

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 15.3.1995

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 76 -GE/19 95
Datum: 20. MRZ. 1995
Verteilt 22.3.95

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Eisenstadt, am 15.3.1995
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2221
Hr. Dr. Thenius

Zahl: LAD-VD-411/100-1995

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, Stellungnahme

Bezug: 601.457/0-V/1/95

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, folgendes mitzuteilen:

In der im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung des § 1 Abs. 3 ist vorgesehen, daß die Dreiervorschläge der Vollversammlung für die Ernennung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes "auf Grund" einer vorangegangenen allgemeinen Ausschreibung zu erstatten sind. Aus ho. Sicht ergibt sich aus dieser Formulierung - wie dies schon in der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird, ausgeführt wurde - klar, daß keine Personen vorgeschlagen werden dürfen, die sich nicht am Ausschreibungsverfahren beteiligt haben. Da sich jedoch in den Erläuterungen zum Entwurf einer Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz eine gegenteilige Position findet, wird ersucht, im vorliegenden Entwurf in den Erläuterungen eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen. Im übrigen darf auf die erwähnte ho. Stellungnahme verwiesen werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.: